



Antwort zur Anfrage Nr. 0613/2015 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend
Lärmaktionsplan umsetzen (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Es wurden 13 Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet.

Zu 2)

Fahrbahnsanierung:

- Sanierung der Phillippschanze/ Langenbeckstraße
- Testweiser Einbau von lärminderndem Asphalt AC8 DS an der B40 und am Europakreisel

Geschwindigkeitsreduzierungen

- Anordnung von Tempo 30 in der Boppstraße
- Anordnung von Tempo 30 in der Umbach
- Anordnung von Tempo 30 in der Gärtnergasse
- Anordnung von Tempo 30 in der Großen Langgasse
- Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit in der Geschwister-Scholl-Straße von 60 km/h auf 50 km/h
- Beginn des Pilotprojektes Tempo 30 nachts in der Rheinstraße

Verbesserung des Verkehrsflusses

- Einführung und Inbetriebnahme des neuen Verkehrsrechners der Stadt Mainz zur Verbesserung des Verkehrsflusses in verschiedenen Maßnahmenbereichen

Förderung der Verkehrsarten des Umweltverbundes

- Stärkung des ÖPNV durch Planung und Baubeginn der Mainzelbahn durch die MVG
- Markierung von 7 km Schutzstreifen im Zuge der Radverkehrsförderung, hauptsächlich auf folgenden Straßen: Emmeranstraße, Mercedesstraße, Gonsenheimer Straße, Mainzer Straße, Finther Landstraße, Am Fort Gonsenheim, Kreuzstraße, Hauptstraße
- Inbetriebnahme des Radverleihsystems MVG- Mein Rad

Geräuschminderung im ÖPNV

- Seit 2011 wurden 47 Busse angeschafft, die im Vergleich zur Beschaffung 2007/2008 bei den Fahrgeräuschen bis zu 3 dB(A) leiser sind.

Zu 3)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Der Entwurf zur Fortschreibung wurde vom 03.11.2014 bis zum 12.12.2014 öffentlich ausgelegt. Anregungen konnten bis zum 19.12.2014 eingegeben werden.

Zu 4)

Die Wertung der Eingaben und Erstellung des Lärmaktionsplanes wird derzeit bearbeitet. Es ist vorgesehen, den Lärmaktionsplan im Sommer oder Herbst dem Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie und dem Stadtrat vorzulegen. Nach dem Beschluss durch den Stadtrat kann die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes unmittelbar veröffentlicht werden.

Zu 5)

Eine Veröffentlichung in 2015 ist angestrebt.

Zu 6)

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung gibt es keine Grenzwerte, bei deren Überschreitung vom Gesetzgeber bestimmte Rechtsfolgen im Sinne von Lärmschutzmaßnahmen festgelegt sind. Die Lärmaktionsplanung soll die Lärmkonflikte nach Prioritäten ermitteln und nach Lösungen für die Konflikte suchen. Wenn Lösungen für die Konflikte gefunden sind, kann der Lärmaktionsplan diese benennen bzw. festlegen, sofern sie nach bestehenden Rechtsvorschriften angeordnet werden können.

Die Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan festlegt, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach bestehenden Rechtsvorschriften umzusetzen. Sofern keine Rechtsvorschriften bestehen ist die Umsetzung der Maßnahmen freiwillig.

Ein Lärmaktionsplan kann z. B. die Landesstraßenverwaltung nicht zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichten, für die nach bestehenden Rechtsvorschriften keine Voraussetzungen vorliegen. Zum Beispiel kann im Lärmaktionsplan nicht die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Autobahn festgelegt werden und dies dann von der Landesstraßenverwaltung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen besteht nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen. Lärmschutz nach Vorsorgegesichtspunkten an bestehenden Autobahnen ist nach geltendem Recht nur in Verbindung mit einer wesentlichen Änderung der Autobahn zu erreichen.

Zu 7)

Der Flughafen Frankfurt hat eine rechtsgültige Betriebserlaubnis.

Die im Bundesgesetz zum Schutz gegen Fluglärm verfügten Vorgaben (z. B. Einrichtung von Lärmschutzbereichen, Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen etc.) werden eingehalten.

Kommunale Bestimmungen können Bundesrecht nicht einschränken.

Mainz, 23.03.2015

Gez.: Katrin Eder
Beigeordnete